

Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Änderung vom 15. Februar 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. Dezember 1977¹ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Die DEZA ist für die technische Zusammenarbeit zuständig. Das SECO hat Mitspracherecht.

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

15. Februar 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 974.01

Anhang 1
(Art. 15)

Finanzkompetenzen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit

Verpflichtungsbetrag	Finanzkompetenz für Massnahmen der technischen Zusammenarbeit (Art. 6)	Finanzkompetenz für Massnahmen der bilateralen Finanzhilfe, für die die DEZA zuständig ist (Art. 7 Abs. 1)	Finanzkompetenz für Massnahmen der bilateralen Finanzhilfe, für die das SECO zuständig ist (Art. 7 Abs. 2)	Finanzkompetenz für Massnahmen der multilateralen Finanzhilfe, für welche die DEZA die Koordination hat (Art. 8 Abs. 4)	Finanzkompetenz für Massnahmen der multilateralen Finanzhilfe, für welche das SECO die Koordination hat (Art. 8 Abs. 4)	Finanzkompetenz für handelspolitische Massnahmen und Massnahmen zur Förderung des Einsatzes privatwirtschaftlicher Mittel (Art. 9 und 10)
über 20 Mio. Fr.	Bundesrat	Bundesrat	Bundesrat	Bundesrat	Bundesrat	Bundesrat
über 10 Mio. Fr. bis 20 Mio. Fr.	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten mit Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartementes	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten mit Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Eidgenössischen Finanzdepartementes	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement mit Zustimmung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Eidgenössischen Finanzdepartementes	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten mit Zustimmung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Eidgenössischen Finanzdepartementes	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement mit Zustimmung des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Eidgenössischen Finanzdepartementes	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement mit Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartementes
bis 10 Mio. Fr.	DEZA	DEZA	SECO	DEZA mit Zustimmung des SECO	SECO mit Zustimmung der DEZA	SECO

Anhang 2
(Art. 16)

Finanzkompetenzen im Bereich der humanitären Hilfe

Verpflichtungsbetrag	Finanzkompetenz für Massnahmen der humanitären Hilfe (inkl. Massnahmen der Katastrophenhilfe im Ausland)
über 20 Mio. Fr.	Bundesrat
über 10 Mio. Fr. bis 20 Mio. Fr.	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten mit Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartementes
bis 10 Mio Fr.	DEZA

